

## Bescheid

### über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

06.11.2024

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.18.15#07/101-14

Gemäß § 24 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit

- §§ 3 bis 8 a der Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung - BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (GVBl. S. 249),
- § 1 der Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung - BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (GVBl. S. 249)

wird die

**IBS - Institut für Brandschutztechnik  
und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.**  
Petzoldstraße 45  
4020 Linz  
ÖSTERREICH

**Kennziffer: AT007**

entsprechend dem Antrag vom 19.09.2023 bauaufsichtlich nach BauO Bln anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1),**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2)**

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 8. Oktober 2024 (unveröffentlicht), zugrunde.



Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:  
Stellvertretung:

Dipl.-Ing. (FH) Josef Huber  
Mag. Ing. Robert Brenner

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 2,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3

verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich  
Referatsleiter



**Anlage 1**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 06.11.2024

über die Anerkennung der IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H., Petzoldstraße 45, 4020 Linz, ÖSTERREICH, (AT007) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
33.3/5	Z-86.1-... Z-86.100-...	Brandschutzgehäuse	-	x	x
33.3/7	Z-86.2-... Z-86.3-...	Funktionserhalt von Elektroverteilern	-	x	x

